

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, 15.12.2021, 18.00 Uhr, im Silbersaal/SZentrum stattgefundene 53. öffentliche, ordentliche Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Schwaz.

Anwesende: Bürgermeister Dr. Hans Lintner
BGM-Stv Victoria Weber MSc
STR Julia Maier-Thurner
STR Mag. Matthias Zitterbart
STR Mag. Viktoria Gruber MA
STR Daniel Kirchmair
GR Mag. Julia Muglach
GR Walter Egger
GR Mag. Iris Mailer-Schrey
GR Barbara Moser
GR Karl Hamberger
GR Eveline Bader-Bettazza
GR Rudolf Bauer
GR Mag. Eva Maria Beihammer
GR NR Hermann Weratschnig MBA MSc (18:10 Uhr)
GR Tarik Özbek
GR Mag. Natalia Danler-Bachynska
GR Albert Polletta Bsc

Ersatzmitglied: GR Thomas Jäger
GR Ingrid Schlierenzauer
GR Christian Unterberger

Entschuldigt: BGM-Stv LA Mag. Martin Wex
GR Sabrina Steidl
GR Benjamin Kranzl

Als Bedienstete beigezogen:
Stadtbaumeister DI Gernot Kirchmair
Kammeramtsleiter Mario Leitinger

Protokoll: StADir. Mag. Christoph Holzer/Evelyn Vorderleitner

Beginn: 18.00 Uhr - Ende: 20:30 Uhr

Der Bürgermeister begrüßt alle Erschienenen und stellt fest, dass für die entschuldigten Gemeinderäte die Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Dringlichkeitsanträge GR Kranzl betr.

- a) Corona 1.000er: Abstimmung Dringlichkeit: 1 Pro-Stimme, 20 Nein-Stimmen
→ Zuweisung STR
- b) Übernahme aller rechtlichen Haftungsansprüche der Corona-Impfungen:
Abstimmung Dringlichkeit: 1 Pro-Stimme, 20 Nein-Stimmen → Zuweisung
STR
- c) Kostenfreier Besuch der primären Bildungseinrichtung – Gratis-Kindergarten
realisieren: Abstimmung Dringlichkeit: 6 Pro-Stimmen, 2 Enthaltungen, 13
Nein-Stimmen → Zuweisung Finanzausschuss

Die TO der öffentlichen Sitzung lautet somit:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 17.11.2021
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Obfrau des Überprüfungsausschusses
5. Antrag des Bürgermeisters auf Festsetzung des Haushaltsvoranschlags 2022
6. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines
Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich
Lahnbachgasse 13
7. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines
Bebauungsplanes und Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im
Bereich St. Barbara
8. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des
ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Innsbrucker Straße 54
9. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des
ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Husslstraße 8
10. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Endbeschluss zur
Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich Knappenanger 17
11. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des
ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Areals Adlerwerk Lackfabrik
12. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Aufhebung des
Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes BP 102 im Bereich
Zintberg 19k
13. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst.Nr. 953/2 in den Schwazer Feldern
für einen Feldstadel mit Düngerstätte
14. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich Ried 26
15. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich Karwendelstraße 1
16. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des
Flächenwidmungsplanes im Bereich Pirchanger, Gst.Nr. 2684
17. Antrag des Stadtrates betreffend Vermarktung Silberstier
18. Antrag des Bürgermeisters betreffend Wohnungen im alten Bahnhofsgebäude
19. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Da keine weitere Wortmeldung zur Tagesordnung erfolgt, lässt der Bürgermeister über die Tagesordnung der öff. Sitzung abstimmen. Einstimmige Annahme der TOP der öffentl. Sitzung.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls vom 17.11.2021

Das Protokoll der Sitzung vom 17.11.2021 wird mit 2 Stimmenthaltungen (wegen Nichtanwesenheit) genehmigt.

TOP 3. Bericht des Bürgermeisters

- a) Aktion gegen Gewalt gegen Frauen
Dank Frauenreferentin, Frauenbeauftragte und alle, die vom GR dabei waren, 30 Stühle aufgestellt in Erinnerung an 30 Todesfälle durch Gewalt an Frauen, 30 x Glockenschlag Spitalskirche, Verteilung Folder
- b) Wohnbau Weidach: alle Wohnungen werden mit der Wohnbauförderung des Landes errichtet – leistbares Wohnen: Vergabe durch die Stadtgemeinde
Dank an WE für Entgegenkommen
Archengasse: derzeit 7 Wohnungen besiedelt, wurden/werden saniert, Aufstockung und zusätzlicher Bau → 22 Wohnungen, ebenfalls geförderter Wohnbau
in dieser Periode ca. 500 Wohnungen geschaffen, Hälfte geförderte Wohnungen
- c) Bericht Blutspenden 6.12.
Guter Zuspruch
- d) Protokoll Regionalmanagement
liegt im Stadtamt zur Einsicht auf
GF bestellt, KEM-Manager bestellt
in dieser Periode so viele Klima- und Energieprojekte wie noch in keiner Periode umgesetzt (Tuxbach, 2 Trinkwasserkraftwerke 2022, Energiezentrale Stadtplatz, e-car-sharing
- e) Rückblick 2016-2021
Lt. Beilage
- f) Corona-Maßnahmen
 - a. Massenimpfaktion 27.11. 3. Stich
 - b. Kinderimpfaktion 4.12.
 - c. Jeden Dienstag Impfangebot
 - d. Corona-Hilfe: Sozialtopf wieder aktiviert

TOP 4. Bericht der Obfrau des Überprüfungsausschusses

Die Obfrau des ÜA, **GR Beihammer**, berichtet über die Sitzung des ÜA am 04.11.2021.

Es wurden keine Abweichungen festgestellt
Corona-Soforthilfefonds überprüft, ordnungsgemäße Führung festgestellt

Der Bericht wird ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

TOP 5. Antrag des Bürgermeisters auf Festsetzung des Haushaltsvoranschlages 2022

Der Haushaltsvoranschlag 2022 wurde entsprechend der TGO 2001 termingerecht erstellt und vom 30.11.2021 bis 14.12.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 82/2019, wird der Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Schwaz für das Haushaltsjahr 2022 vollinhaltlich genehmigt.

Die Bestandteile des Voranschlages werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 30.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Gleichzeitig werden der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026, der einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde bildet, sowie die angehängte Geschäftsordnung genehmigt.“

Voranschlag wurde Mitgliedern des GR präsentiert, bei Fragen, Anregungen, Änderungswünschen Bitte, sich bei KaAL oder BGM zu melden, keine Meldungen eingegangen.

Finanzierungs- und Ergebnishaushalt zu behandeln.

Vermögenshaushalt nicht Gegenstand der Verhandlung, wird bei Jahresrechnung vorgelegt.

Mehrere Haushalte bei denen Stadt Leistungen zu erbringen hat: Schulen, AWHs, Sprengel, Wasserverband,... mit Auswirkungen auf Haushalt der Stadt, werden/wurden in eigenen Gremien behandelt.

VBM Weber: ausgeglichener FinanzierungsHH, positiver ErgebnisHH, gute politische und wirtschaftliche Leitung und entsprechende Ausführung, rechnen mit guter Einnahmensituation (Steigerung Ertragsanteile und Kommunalsteuer), gegenüber stehen zahlreiche Ausgaben (Steigerung Transferzahlungen,...)

Wichtig darauf hinzuweisen, dass Transferzahlungen nicht bedeuten, dass Arbeitslosigkeit oder BezieherInnen Mindestsicherung zunehmen, sondern fixe Zahlungen sind, die von Land und Bund vorgeschrieben werden, weil wir finanzstarke Gemeinde sind

Budget ist Blick in die Zukunft. Arbeiten und Wohnen soll in Stadt vereint werden, Aufgabe für Zukunft zu schauen, dass mehr auf leistbaren, geförderten Wohnraum

fokussiert wird, Raum und Möglichkeit für bestehende Unternehmen zu wachsen und sich zu entwickeln, neue Unternehmen Möglichkeit zu Niederlassung geben. Invest in öff. Verkehr, wichtig diesen auszubauen, brauchen Raum für Einpendler, ganzes Spektrum zu bedienen ist nicht einfach, trotz allem sanfte Stadtentwicklung gewährleisten für nächsten Generationen.

Zahlreiche tolle Vereine und Institutionen, während Pandemie gesehen wie wichtig soziales Herz ist, schnell und unbürokratisch helfen (Sozialtopf), Vereine wichtig, finden sich im Budget wieder, jeder Euro gut investiert, größtenteils getragen von Ehrenamt = unbezahlbar

Thema immer bei unserer Fraktion: Kindergartengebühren – sprechen uns gegen Gebühren aus, vor allem, wenn Budget, wie heute, wo gewissen Spielraum haben, dass wir uns Geld im Sinne der Familienförderung leisten können und freien Zugang für alle Familien gewährleisten können. Stimmen Gesamtbudget zu, Gruppe 2 keine Zustimmung.

Dank für konstruktive Zusammenarbeit im GR und Ausschüssen, Zusammenarbeit BGM, Dank MitarbeiterInnen, vor allem während Pandemie großartiges geleistet, Dank Kammeramt

GR Weratschnig: Budget gibt Gelegenheit vorauszublicken in nächste Legislaturperiode, hohe Qualität, dass viele Projekte einstimmig beschlossen wurden. Budget nimmt Verantwortung wahr in 2 wichtigen Bereichen – Energiewende & Kinderbildung.

Müssen Stadt werden die Energieverbrauch zu 100 % auf erneuerbare Energie umstellt. Vorreiterrolle wahrnehmen. Stadt mit leistbarem Wohnen, spannende Arbeitsplätze – Sicherung Standortqualität, Arbeit und Freizeit ergänzen, Lebensqualität auf hohem Niveau. Verantwortung für alle, die bei uns wohnen und arbeiten, bin überzeugt, dass Schulden bei jeder Gelegenheit abzubauen sind, wenn es Möglichkeit gibt, aber auch Schulden zu machen sind, wenn soziales Gefüge es erfordert.

Brauchen Klimaschutzmaßnahmen, Klimaanpassung, Ökohaushalt verträgt keine Klimaschulden, in Umweltpolitik in vielen Bereich Vorreiter. Dank an BGM, ReferentInnen, benachbarte Gemeinden (viele Regionalprojekte), Dank Verwaltung. Kommunalsteuer und Ertragsanteile werden sich erhöhen, ob das so kommt wie prognostiziert, gibt noch coronabedingte Fragezeichen. Wie verhält sich Inflation, belastet sozial/Einkommensschwächere, entsprechende Maßnahmen setzen Landesumlage, Beitrag Jugendwohlfahrt empfindlich gestiegen. Finanzielle Belastung, stehen aber für solidarischen Ausgleich innerhalb Tiroler Gemeinden, viele zentralörtliche Aufgaben übernommen

Was ist das neue in diesem Budget: Kinderbildung: € 110.000,-- für Energie, Wärmeversorgung, Aussenanlagen, Terrassen (Aussenbereich wichtig auch in Hinblick auf Virusmutationen), Bauhof € 900.000,-- für Umbau, dazugerechnet Elektrostapler, Geld für Daseinsvorsorge und Verbesserung Arbeitsbedingungen Bauhof. Café Central investieren – Sicherung Bausubstanz, tragen zu baukulturellem Erbe bei, sehen Prozess Architektur, Neuvergabe Pächter kritisch, Architektur muss Ansprüchen des Gastbetriebs genügen, Waschküche: wichtiges Projekt, das wir beginnen, baukulturelles Erbe gesichert, mit Landesgedächtnisstiftung telefoniert, Vorhaben ist ein Tirolweiter Schwerpunkt in der Sicherung des baukulturellen Erbes, Hochwasserschutzbeitrag nicht zu verachten, stark beschäftigt Verkehrssicherheit (Radar, Geschwindigkeitsbegrenzung, mehr Personalressourcen) Erfolgsgeschichte Schwazer Citybus, Regiobus, viel Geld, um Linie 9 zu attraktivieren, erneuern, Einbindung über Inn ist wichtig

Mehr darauf schauen, wie es Radfahrern, Fußgängern, Begegnungszone Innenstadt geht, mehr Qualität notwendig.

Ärztliche Grundversorgung Herausforderung für Zukunft, Sozialsprengel ausgebaut, Dank an all jene in Altenpflege und mobilen Betreuungseinrichtungen, KH, nicht nur Gesundheitsbereich auch Handel, Budget nur möglich, wenn Arbeitnehmer gibt, die motiviert sind

Es spricht nichts dagegen solidem Budget zuzustimmen, werden das tun
Dank an Kammeramt

Studie 2040 auch schräge Ideen aber als Bezirkshauptstadt sind Ideen von aussen Schatz aus dem wir schöpfen können, freue mich auf kreative und innovative weitere Jahre

STR Kirchmair: für Laien ist Budget Buch mit 7 Siegeln, Forderung öfter ein Bürgerforum zu veranstalten und reinen Wein einschenken wenn verkalkuliert haben Für politischen Kenner, solide aufgebaut, dafür Dank an Kammeramt, Herausforderung in Coronazeit ein solides Budget auf die Beine zu stellen.

Stichwort Corona: während FPÖ-Antrag betr. € 50,-- für alle SchwazerInnen ohne Diskussion abgelehnt wurde, gönnen wir uns Radaranlage um € 105.000,-- an völlig sinnbefreiten Ort. Vor Ort angesehen, stehen auf beiden Seiten Autos, von anderer Seite Bremshügel, Geschwindigkeit geht sich nie aus Friedhofs- und Müllgebühren Spitzenreiter, derart hohe Gebühren, weil „Vollidioten“ in Schwaz haben, die Müll auf Straße verteilen und diese Mehrkosten auf Bevölkerung abgewälzt werden. Sterben ist nicht umsonst aber nach 10 Jahren Aufschlag 150 % ist makaber

Kindergarten- und Hort-Gebühren bedürfen keiner Diskussion, wenn an richtigen Stellen sparen, könnten wir uns diese locker leisten

Kultur: speisen Brauchtum mit € 35.000,-- ab, aber sage und schreibe € 170.000,-- für Festivals, exzentrische Gelüste der High Society befriedigen

€ 50.000,-- für MdV – wichtig, ist Kulturjuwel, € 40.000,-- Integration, können wir mitgehen, aber vor 1 Woche einige GR medienwirksam auf die Straße wegen Stop Gewalt gegen Frauen, Zettel verteilt, nichts einzuwenden, wenn Taten folgen, aber nur € 5.000,-- für Gleichberechtigung veranschlagt.

Negatives überwiegt über positives, darum keine Zustimmung zu Budget

BGM: gehe später auf Punkte ein, entspricht nicht alles den Tatsachen

GR Polletta: seit Jahrzehnten vernünftig wirtschaftlich gearbeitet, zeigt Rechnungsabschluss und Budget und vergangene Jahre. Achtung vor Fraktionen, die mit Geld herumschmeißen.

Nichts desto trotz ist Budget einer alten Welt

Schmeißen € 100.000,-- zusätzlich in Kultur, vermisse diese bei Bildung, viel für Bausubstanz und draussen, Grundvoraussetzung, aber brauchen auch Bildung, die in moderne Zeit passt

Studie 2040 fehlt, damit Ideen zur Umsetzung bringen können, sehr spät veröffentlicht obwohl schon seit 1 Jahr vorliegt, meist von BGM präsentiert, bitte dass alle Fraktionen eingebunden werden

Transparenz: Budget auf www.offenerhaushalt.at darstellen, dann kann auch jemand, der sich nicht wochenlang damit beschäftigen will, Zahlenwerk folgen

Citybus: aus alten Welt, Pendler von Innsbruck nach Schwaz fahren halbe Stunde mit Zug, halbe Stunde mit Citybus,... Wattens innovativer Weg: mit App Bus herbeirufen, 100 Haltestellen, wo wieder aussteigen kann, zu erschwinglichem Preis,

brauchen Räder, e-bikes, dafür zu wenig in Budget

Digitalisierung: brauchen mehr Geld, nicht nur Gemeinde, Schulen, auch Förderung Wirtschaft, dass Wohn- und Arbeitsstätte an einem Ort, denken der alten Zeit, in Pandemie völlige Dezentralisierung von Arbeitsplätzen, mittlerweile könnte man weltweit arbeiten, Gefahr, dass Betriebe überdenken, wo sie Betrieb ansiedeln und ob sie Größe brauchen

Cafe Central: von Steuerzahlern und Unternehmern Gebäude saniert, das wir um Butterbrot verpachten (zB Sauna), Aufruf zu mehr Realität, Pacht ansetzen, die dem geschuldet ist, was investiert wird

Großartige Arbeit geleistet, aber was reine Finanzkennzahlen anlangt Budget nicht zustimmen

BGM: jede Anmerkung auch an mich gerichtet

Cafe Central: wird neu verpachtet, mit Pächter vereinbart, dass bis Ostern Betrieb fortsetzt, wichtig, damit kein Leerstand bis Baubeginn, 3 Architekten gewonnen, die erste Skizze/Idee bringen bis Ende des Monats

4 Bewerber bereits gemeldet, Hearing, mit Pächter Architekt auswählen

Wenn gesagt wird, dass wir Immobilien zu günstig abgeben: 7 Betriebe im Besitz, großes Interesse, dass gerade in Zeiten wie diesen Gastro nicht eingeschränkt wird, Betriebe für Stadtentwicklung und soz. Leben wesentlich

Kriterien für Preisbildung diffizile Frage

Betr. „neue Welt“ - muss nicht alles amerikanisch werden, Kulturelles erhalten

Wichtig ist, dass Fraktionen für Ideen von anderen offen sind = wesentliche Zielsetzung immer gewesen

Kindergartenbeiträge: werden uns das gemeinsam ansehen und auf Ergebnis kommen. Was sind Elternbeiträge und was sind Aufgaben auch in priv. Kigä, ist es so, dass nur öffentliche KiGä betreuen oder auch auf Private schauen. Wenn wir denen keinen Beitrag geben, dann sind sie nicht lebensfähig.

Wenn über kostenlose Primärbildung redet dann Ganzes betrachten, Frage von Werten, lade dazu ein, sind nicht in dogmatischen Programm verhaftet, sondern in offenem Diskurs. Kostengünstiger oder kostenfrei darüber muss man diskutieren. Auf alle Dinge eingehen und nicht nur auf 1 Zahl, die vielleicht nicht Ganzes abbildet

Ärzteversorgung: bin Obmann Sanitätssprengel, Frage, wie wird in Gem. Schwaz, Vomp und Stans organisiert, gibt keine § 7 und 8-Betreuung mehr, müssen niedergelassene Ärzte über BH einteilen für Sprengelarztprogramm. Bereitschaft hat sich verändert. Frage wie schaut mit Schulärzten aus, keiner bereit zu den Konditionen diese Leistung zu erbringen. Großes Defizit, müssen Versorgung verbessern, als Sprengel Geld in die Hand nehmen.

Radarkasten: wir wissen, dass mehr als 2.000 Schüler/Kinder dort verkehren. GR hat einstimmig entschieden, dass an neuralgischen Stellen errichtet wird, um Kinder zu schützen. Psennerstraße 40er, frage ob Reduktion vorsehen, waren alle der Meinung, dass in Bereichen mit Kindern Maßnahmen vornehmen. Kasten vor gut 1 Woche aufgestellt, in ersten 3 Tagen 550 Delikte ausgeworfen. 10 km/h Toleranz, Leute fahren bis zu 100 km/h, müssen dort eingreifen, deshalb angeschafft.

Bildung: sind Gemeinde, die meistes Geld für Bildung ausgibt, geben Geld aus für Dinge, die nicht in unserem Aufgabenbereich stehen. Kräfte abgezogen mit spezieller Ausbildung, deshalb selbst Kräfte eingesetzt. Jetzt gelungen, dass Schulpädagogikstelle von Land gefördert bekommen. Seit 1.12. Streetworkerin dafür im Einsatz, von LR Palfrader heute Zusage 50 %-Förderung bekommen

Natürlich Herausforderungen in Zukunft, gerade im Bereich der Digitalisierung, Offensive gestartet

Studie 2040: präsentiert mit Professoren, sind gekommen für 10 Minuten, weil Lockdown war. Deshalb nur Foto und jedem GR zugestellt
 Betriebe: Standorte müssen neu bewertet werden, weil durch verschiedene Entwicklungen auch viele von zuhause ausarbeiten können. Bin der Meinung, dass wesentlich darauf ankommen wird, ob soziales Gefüge eines Betriebes gewährleisten kann. Braucht Betriebsstandorte, wo Menschen sich treffen. Deshalb Angebot weiterhin aufrechterhalten. Sind auch Orte des sozialen Lebens nicht nur Arbeitsplätze

GR Weratschnig: zu GR Kirchmair/Müllgebühren: grundsätzlich Kostendeckungsbetrieb. Was wir an Servicequalität ausgeben nehmen wir auch ein. Im Vergleich zu anderen Bezirkshauptstädten Angebot gut. Halte es für notwendig, wenn am Markt sich Dinge entwickeln, die zu Preissteigerung führen, auch umlegen, keine Verteuerung, nur Index berücksichtigen. Kann Jahr sein, wo mehr hereinbekommen als ausgeben, dann wieder umgekehrt. Jedes Jahr Servicequalität erhöht. Glaube nicht, dass bei minus 20 % jemand, der jetzt Müll hinwirft, das nicht mehr tut

Zusatzaufwand für Reinigung, am Wochenende auch Fremdfirma beauftragen.

Überall wo ein Haufen liegt, fördert das andere, etwas dazuzulegen.

Dank an Team Bauhof/Robert Fankhauser, die auf Wertstoffstellen schauen

Wattens/Bus: guter Versuch, aber benötigt Struktur für Schülerverkehr - geschlossenes System. Problem, dass man großen Bus in Früh und Mittagsspitze braucht, restlichen Tag nicht notwendig. Preistreiber ist aber Fahrer nicht Autogröße Frage ob Abendverbindungen ausbauen - nächster GR

Versuch Nachtzüge mit Taxi-System aufzusetzen. Kein Schwazer Taxi war dazu bereit

Kindergartengebühr: unterschiedliche Meinungen in Fraktion. Bei Gratisgebühren Auswirkungen auf priv. KiGä kritisch ansehen, welche Effekte auf Gruppenbildung, Auswirkung Förderlandschaft. Zu meinen, gratis und es wird alles besser, sehe ich kritisch

BGM: leider gibt es einige wenige, die Müllsäcke einfach überall abstellen. Muss weggeräumt werden. Leider zunehmende Aufgabe.

VBM Weber: soziales Gefüge angesprochen, dass zu wenig getan wird – Frauen, Gleichberechtigung, Teestube, betr. Wohnen, ausserordentliche Sozialprojekte, soz. Maßnahmen, Zuwendung Hilfsbedürftige, Waizerstiftung, Kinderhilfe, Serviceklubs, Notunterkunft für Frauen, Notunterkunft Pf. St. Barbara, unzählige Euro nicht in Budget enthalten, muss Budget lesen können, wenn Fragen, dann gerne melden. 50er = Gießkannenprinzip, brauche gut finanziell ausgestatteter Familie keine € 50,- Gastrogutschein geben, wichtiger wäre für alleinerziehende Mutter € 500,- - hilft richtig

Gruppe 0 – Vertretungskörper und eigene Verwaltung:

Die Gruppe 0 wird mit 18 Stimmen bei 3 Gegenstimmen angenommen.

Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit:

Die Gruppe 1 wird mit 18 Stimmen bei 3 Gegenstimmen angenommen.

Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft:

Die Gruppe 2 wird in 2 Teilen abgestimmt:

- 1) Kindergartengebühren werden mit 13 Stimmen bei 8 Gegenstimmen angenommen
- 2) restliche Gruppe 2 wird mit 18 Stimmen bei 3 Gegenstimmen angenommen

Gruppe 3 – Kultur, Kunst und Kultus:

Die Gruppe 3 wird mit 17 Stimmen bei 4 Gegenstimmen angenommen.

Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung:

Die Gruppe 4 wird mit 18 Stimmen bei 3 Gegenstimmen angenommen.

Gruppe 5 - Gesundheit:

Die Gruppe 5 wird mit 17 Stimmen bei 4 Gegenstimme angenommen.

Gruppe 6 – Straßen, Wasserbau, Verkehr:

Die Gruppe 6 wird mit 17 Stimmen bei 4 Gegenstimmen angenommen.

Gruppe 7 - Wirtschaftsförderung:

Die Gruppe 7 wird mit 17 Stimmen bei 4 Gegenstimmen angenommen.

Gruppe 8 - Dienstleistungen:

Die Gruppe 8 wird mit 17 Stimmen bei 4 Gegenstimmen angenommen.

Gruppe 9 - Finanzwirtschaft:

Die Gruppe 9 wird einstimmig angenommen.

Der Gesamtantrag wird mit 17 Stimmen bei 4 Gegenstimmen angenommen.

Dank an alle, die sich an Diskussion beteiligt haben. Dank an Referentinnen und Referenten für Zusammenwirken

Dank KaA und KaAL, Dank alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

BGM: Abstimmung über Top 6 – Top 16 (Bauausschuss) gemeinsam, Wortmeldungen?

STR Gruber: Antrag 16 separat abstimmen

GR Polletta: möchte mich bei allen Anträgen namentlich enthalten ausser bei TOP 16 Gegenstimme

Abstimmung über Top 6 – Top 15: Zustimmung mit 1 Enthaltung

TOP 6. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Lahnbachgasse 13

Der Eigentümer möchte beim bestehenden Wohnhaus Lahnbachgasse 13 das Dachgeschoß ausbauen und dadurch eine eigenständige Wohneinheit schaffen. Dazu müsste das Gebäude gegenüber dem Bestand um ca. 0,90 m erhöht werden.

Da das bestehende Haus an der Grundgrenze zum Lahnbach steht und somit kein Mindestabstand gemäß TBO gegeben ist, wäre hier die geplante Erhöhung nicht möglich. Dem kann durch Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung einer

Baugrenzlinie am derzeitigen Bestand zum nicht bebaubaren Grundstück des Lahnbaches entgegengewirkt werden. Zur Lahnbachgasse ist eine Baufluchtlinie festgelegt, die ebenfalls dem derzeitigen Bestand entspricht. Zu den übrigen Grundgrenzen werden die Mindestabstände gemäß TBO eingehalten und es ist daher zu diesen Grundstücken die Einhaltung der Mindestabstände für eine offene Bauweise möglich.

Es liegt eine entsprechende Studie zur Aufstockung vor und vom SOG-Beirat wurde diese bereits freigegeben.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Erlassung eines Bebauungsplanes nach dem Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.11.2021, Zahl BP 226, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 7. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes und Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich St. Barbara

Auf dringlichen Wunsch von Pfarrer Rudolf Theurl soll im Bereich der Pfarre St. Barbara ein Kleiderdepot für die Annahme und Ausgabe von Altkleidern für sozial Bedürftige errichtet werden.

Aus mehreren Varianten wurde jener an der Rückseite des Pfarrgebäudes (Richtung Anton-Öfner-Straße) der Vorzug gegeben.

Als Voraussetzung für eine baurechtliche Genehmigung muss vorher der in diesem Bereich bestehende ergänzende Bebauungsplan geändert und aufgrund der Ausbildung innerhalb des Mindestabstandes zum angrenzenden Nachbargrundstück dieses in den Bebauungsplan mit besonderer Bauweise miteinbezogen werden. Ein ergänzender Bebauungsplan ist für das Nachbargrundstück derzeit nicht notwendig, sondern erst bei allfällig geplanten Baumaßnahmen, die sich auf die äußeren Abmessungen der bestehenden Wohnanlagen auswirken oder bei Neubauten.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Erlassung eines Bebauungsplanes und Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich St. Barbara nach dem Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.10.2021, Zahl BP 222, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) angenommen.

TOP 8. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Innsbrucker Straße 54

Beim Haus Innsbrucker Straße 54 ist beabsichtigt, an der Gebäuderückseite ein Stiegenhaus anzubauen.

Durch diese Maßnahme würden die Höchstabmessungen der Gebäudesituierung laut bestehendem ergänzenden Bebauungsplan überschritten und es soll daher dieser Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Zudem hat eine Naturaufnahme geringe Abweichungen des Bestandes gegenüber der Gebäudesituierung im Bebauungsplan ergeben.

Gegenständliche Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes bezieht sich daher ausschließlich auf die Anpassung der Höchstabmessungen der Gebäudesituierungen an den tatsächlichen Bestand inklusive der geplanten Erweiterung.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.11.2021, Zahl BP 225, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) angenommen.

TOP 9. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Husslstraße 8

Der Eigentümer möchte, in näherer Zukunft das bestehende Wohnhaus Husslstraße 8 aufstocken, weil zusätzlicher Wohnraumbedarf innerhalb der Familie besteht und eine Wohneinheit für eines der Kinder geschaffen werden soll.

Dabei soll eine höhenmäßige Anpassung an das Nachbargebäude Husslstraße 6, bei dem kürzlich der Bebauungsplan entsprechend geändert wurde und die Aufstockung mittlerweile erfolgte, auf 4 oberirdische Geschoße erfolgen. Die nördlich angrenzende Wohnanlage weist ebenfalls 4 oberirdische Geschoße auf.

Es soll daher auch im Bereich der Liegenschaft Husslstraße 8 der bestehende ergänzende Bebauungsplan geändert werden, sodass eine Aufstockung des Hauses in derselben Art wie beim Nachbarhaus Husslstraße 6 ermöglicht wird.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.11.2021, Zahl BP 224, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) angenommen.

TOP 10. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend
Endbeschluss zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich
Knappenanger 17

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.10.2021, Zahl BP 223, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen von Frau Hildegard Wassermann, vertreten durch die Rechtsanwälte Rainer und Rück, sowie von Herrn Mag. Christian Moser, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, eingelangt:

In der Stellungnahme von Frau Hildegard Wassermann, vertreten durch die Rechtsanwälte Rainer und Rück, wird angeführt, dass seitens Frau Wassermann nicht beabsichtigt sei, die betroffenen Grundstücke in irgendeiner Weise zu bebauen und es sich darüber hinaus um bereits bebaute Grundstücke handeln würde, sodass gemäß § 54 Abs. 4 TROG 2016 auch keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes bestünde. Frau Wassermann spreche sich daher klar gegen den zu erlassen beabsichtigten Bebauungsplan aus.

In der aufgrund einer Unmenge enthaltener Zitate von diversen höchstgerichtlichen Erkenntnissen sowie Wiederholungen vom immer wieder denselben Themen, sehr umfangreichen Stellungnahme von Herrn Mag. Christian Moser, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, wird im Wesentlichen angeführt, dass für das Ergebnis des Planes zur Verhinderung einer Wohnanlage die Grundlagen sich aus

dem so genannten Gutachten nicht ergäben und eine vollständige Grundlagenforschung fehlen würde. Ebenfalls würden die entsprechenden Grundlagen aus dem ÖROK fehlen. Der Verweis auf das Orts- und Straßenbild wäre in keiner Weise zureichend. Durch den Entwurf des Bebauungsplanes würden die Möglichkeiten der Bebauung des als Bauland gewidmeten und voll erschlossenen Grundstückes aus unsachlichen Gründen viel zu weit eingeschränkt und es gäbe dafür keine sachliche Rechtfertigung. Daher läge auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

Hinsichtlich der Frage des Ortsbildes sei das Gutachten des Sachverständigen nicht ausreichend, man dürfe keine unbegründeten, wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Methoden heranziehen. In gegenständlichem Fall würden gravierende Bebauungseinschränkungen gegen die Zielsetzung des Gesetzes verfügt werden, ein Zusammenhang zwischen dem Ortsbild und dem Verbot einer Wohnanlage wäre nicht ersichtlich.

Es gäbe keine belastbaren Feststellungen, auf die sich die Maßnahme des Bebauungsplanes stützen könne und es werde daher angeregt, den vorliegenden Entwurf nicht zu beschließen.

Der Bauausschuss hat sich im November 2021 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung gekommen, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, jedoch aufgrund der unten im Beschluss wiedergegebenen Begründungen einen Antrag zum Endbeschluss des Bebauungsplanes vom 05.10.2021, Zahl BP 223, in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgenden Begründungen den Stellungnahmen der Frau Hildegard Wassermann, vertreten durch die Rechtsanwälte Rainer und Rück, und des Herrn Mag. Christian Moser, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme von Frau Hildegard Wassermann, vertreten durch die Rechtsanwälte Rainer und Rück, wird angeführt, dass seitens Frau Wassermann nicht beabsichtigt sei, die betroffenen Grundstücke in irgendeiner Weise zu bebauen und es sich darüber hinaus um bereits bebaute Grundstücke handeln würde, sodass gemäß § 54 Abs. 4 TROG 2016 auch keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes bestünde. Frau Wassermann spreche sich daher klar gegen den zu erlassen beabsichtigten Bebauungsplan aus.

Zur Stellungnahme der Frau Hildegard Wassermann, vertreten durch die Rechtsanwälte Rainer und Rück:

Auch wenn die Erlassung eines Bebauungsplanes für bereits bebaute Grundstücke nicht zwingend erforderlich ist, können sehr wohl gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 Bebauungspläne für Grundflächen erlassen werden, die als Bauland... gewidmet sind. Dabei ist es prinzipiell unerheblich, ob eine Bebauung im Moment beabsichtigt ist oder nicht. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass es sich bei den Grundstücken um gewidmetes Bauland handelt, das jederzeit bebaut werden kann. Der gegenständliche Bereich ist hinsichtlich Verkehr, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung voll erschlossen und es sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes somit erfüllt.

Ohne Bestehen eines Bebauungsplanes wäre unter Ausreizung der Abstandsbestimmungen laut Tiroler Bauordnung eine sehr dichte und voluminöse Bebauung, insbesondere auch mit einer Wohnanlage möglich, die das umgebende Orts- und Straßenbild in diesem Bereich massiv beeinträchtigen könnte. Zudem würde dies eine erhebliche Mehrbelastung des Verkehrsaufkommens mit sich bringen, was im Hinblick auf die dort bestehenden schmalen, gassenartigen Straßen und Wege als unverträglich erachtet wird.

Neben den gesetzlich zwingend notwendigen Inhalten wurden daher im Bebauungsplan insbesondere auch Festlegungen getroffen, die eine zu dichte Bebauung des Areals unterbinden sollen, und zwar mit einer höchst zulässigen Baumassendichte und einer textlichen Festlegung, dass keine Wohnanlage zulässig ist. Gleichzeitig wurde in der Erläuterung zum Bebauungsplan aber auch eine allfällige Erhöhung der Baumassendichte in Aussicht gestellt, falls eine ortsbildverträgliche Bebauung nachgewiesen werden kann.

In der aufgrund einer Unmenge enthaltener Zitate von diversen höchstgerichtlichen Erkenntnissen sowie Wiederholungen vom immer wieder denselben Themen, sehr umfangreichen Stellungnahme von Herrn Mag. Christian Moser, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, wird im Wesentlichen angeführt, dass für das Ergebnis des Planes zur Verhinderung einer Wohnanlage die Grundlagen sich aus dem so genannten Gutachten nicht ergäben und eine vollständige

Grundlagenforschung fehlen würde. Ebenfalls würden die entsprechenden Grundlagen aus dem ÖROK fehlen. Der Verweis auf das Orts- und Straßenbild wäre in keiner Weise zureichend. Durch den Entwurf des Bebauungsplanes würden die Möglichkeiten der Bebauung des als Bauland gewidmeten und voll erschlossenen Grundstückes aus unsachlichen Gründen viel zu weit eingeschränkt und es gäbe dafür keine sachliche Rechtfertigung. Daher läge auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

Hinsichtlich der Frage des Ortsbildes sei das Gutachten des Sachverständigen nicht ausreichend, man dürfe keine unbegründeten, wissenschaftlich nicht nachvollziehbaren Methoden heranziehen. In gegenständlichem Fall würden gravierende Bebauungseinschränkungen gegen die Zielsetzung des Gesetzes verfügt werden, ein Zusammenhang zwischen dem Ortsbild und dem Verbot einer Wohnanlage wäre nicht ersichtlich.

Es gäbe keine belastbaren Feststellungen, auf die sich die Maßnahme des Bebauungsplanes stützen könne und es werde daher angeregt, den vorliegenden Entwurf nicht zu beschließen.

Zur Stellungnahme des Herrn Mag. Christian Moser, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte:

Zunächst wird auf die oben angeführten Ausführungen zur Stellungnahme der Frau Hildegard Wassermann, vertreten durch die Rechtsanwälte Rainer und Rück, verwiesen, welche auch hier vollinhaltlich zum Tragen kommen.

Gemäß § 29 Abs. 2 TROG 2016 bestehen die Bebauungspläne aus Plänen samt Planzeichenerläuterung und aus ergänzenden textlichen Festlegungen. Es sind Erläuterungen anzuschließen, die eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen enthalten. Ein Gutachten eines Sachverständigen ist dezidiert nicht erforderlich. Der dem gegenständlichen Plan beiliegende Erläuterungsbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes beinhaltet eine Erklärung der Planinhalte und eine Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen, welche auf die Verhinderung einer nicht ortsbildverträglichen Wohnanlage abzielen. Die Entscheidung dazu wurde durch das Gremium des Bauausschusses bekräftigt, dessen Mitglieder sich eingehend

mit diesem Thema beschäftigt haben und die örtlichen Gegebenheiten genau kennen.

Bei der Frage des Orts- und Straßenbildes handelt es sich um subjektive Betrachtungen und kann es dabei durchaus verschiedene Auffassungen geben. Fakt ist allerdings, dass sowohl am gegenständlichen als auch auf den im unmittelbaren Umkreis befindlichen Grundstücken keine Wohnanlagen bestehen, sondern vielmehr der Charakter einer Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern gegeben ist.

Die Behauptung einer zu weit gehenden Einschränkung hinsichtlich Bebauung der gegenständlichen Grundflächen kann nicht nachvollzogen werden, immerhin ist bei der Bauplatzgesamtläche von rund 1.720 m² und bei einer Baumassendichte von 1,60 eine oberirdische Kubatur von rund 2.750 m³ möglich, was in etwa 2 großzügigen Einfamilienwohnhäusern entspricht oder aber auch einem Mehrfamilienwohnhaus mit bis zu 6 Wohnungen. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber der umgebenden Bebauungsstruktur ist daher jedenfalls nicht ersichtlich. Zudem wird ja auch eine allfällige Erhöhung der Baumassendichte in Aussicht gestellt, falls eine ortsbildverträgliche Bebauung nachgewiesen werden kann.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt daher der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Bebauungsplanes vom 05.10.2021, Zahl BP 223.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) angenommen.

TOP 11. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Areal Adlerwerk Lackfabrik

Der Masterplan für die Entwicklung des Areals Adlerwerk sieht den Zubau einer Produktion 3 direkt an das bestehende Gebäude der Produktion 2 vor, den Neubau der Lagergebäude entlang der Bundesstraße sowie diverse Umbauten und Umstrukturierungen in den Bestandsgebäuden vor.

Der Neubau der Produktion 3 soll um ein Geschöß höher als die bestehende Produktion 2 ausgebildet werden, daher ist eine Erhöhung der Bauhöhe im Bebauungsplan notwendig. Im Sinne einer nicht zu komplizierten Gliederung wäre der Wunsch auf zwei Bereiche mit den im Masterplan angegebenen Höhen von 27 m bzw. 22 m gegeben, wobei hier auch Reserven für allfällig notwendige Aufbauten für

technische Einrichtungen berücksichtigt sind. Gleichzeitig sollen die Baufluchtlinien und Höchstabmessungen der Gebäude entsprechend angepasst werden.

Es soll daher der bestehende ergänzende Bebauungsplan derart geändert werden, dass die im Masterplan vorgesehenen Erweiterungen am Areal der Adlerwerke möglich sind.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes nach dem Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.12.2021, Zahl BP 227, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) angenommen.

TOP 12. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes BP 102 im Bereich Zintberg 19k

Im Zuge der seinerzeitigen Ausweisung des Baulandes für den Bodenfonds am Zintberg war als Voraussetzung ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise zu erlassen, um eine möglichst einheitliche Bebauung zu gewährleisten. Gemäß dem damaligen Gesetzesstand gab es noch allgemeine und ergänzende Bebauungspläne. Der allgemeine Bebauungsplan umfasste das ganze Areal, die ergänzenden Bebauungspläne wurden nach und nach bei Bedarf erlassen, so auch für die Liegenschaft Zintberg 19k.

Mittlerweile sind bis auf einen Bauplatz alle Parzellen bebaut, für diesen noch unbebauten Bauplatz besteht ein ergänzender Bebauungsplan.

Der gegenständliche Bebauungsplan umfasst das Gst.Nr. 1556/15, auf dem ein Wohnhaus nach den Vorgaben des Bebauungsplanes errichtet wurde. Es ist hier die Errichtung eines Pools mit darunterliegendem Lager- und Technikraum sowie einer Pergola geplant und es müsste dafür der Bebauungsplan geändert werden.

Da bereits eine Bebauung besteht und zu den Nachbargrundstücken ohnehin die Bestimmungen für eine offene Bauweise gelten bzw. eine Verkehrsfläche vorbeiführt, wäre es zielführend, den Bebauungsplan zur Gänze aufzuheben.

Für die zwei zuerst bebauten Grundstücke und den direkt oberhalb an das gegenständliche Grundstück angrenzenden Bauplatz ist der seinerzeitige allgemeine und ergänzende Bebauungsplan ohnehin schon nicht mehr gültig, da hier niemals die erforderlichen Inhalte ergänzt wurden. Beim oberhalb angrenzenden Grundstück fand mittlerweile eine Bebauung ohne Bebauungsplan, gemäß Abstandsbestimmungen nach TBO, statt.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Aufhebung des Bebauungsplanes BP 102 vom 14.08.2013 an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz den Bebauungsplan inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 14.08.2013, Zahl BP 102, im Bereich Zintberg 19k, gänzlich aufzuheben.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) angenommen.

TOP 13. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst.Nr. 953/2 in den Schwazer Feldern für einen Feldstadel mit Düngerstätte

Auf dem Grundstück Gst.Nr. 953/2 in den Schwazer Feldern soll zusätzlich zum bereits bestehenden Stadel ein weiteres landwirtschaftliches Gebäude für die Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und einer Düngerstätte errichtet werden.

Da das geplante Vorhaben mit einer Grundfläche von ca. 120 m² das Ausmaß ortsüblicher Städel in Holzbauweise (50 m²) überschreitet, muss dazu der Flächenwidmungsplan geändert werden. Notwendig ist eine Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Mittlerweile ist auch eine positive Stellungnahme der Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft eingelangt. Ebenfalls liegt eine positive Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft vor.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 09.12.2021, Zahl 926-2021-00018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 953/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016, Festlegung Zähler 4: Tennen, Lager, Mistlagerstätte, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 14. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Ried 26

Das bestehende Wirtschaftsgebäude auf der Liegenschaft Ried 26, das sich unterhalb des Wohnhauses befindet, soll abgebrochen und dafür ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen für die Kinder errichtet werden.

Um einen ausreichend großen Zwischenraum der Wohnhäuser untereinander zu gewährleisten, soll das neue Haus etwas nach unten und entsprechend den erforderlichen Mindestabständen von den angrenzenden Nachbargrundgrenzen abgerückt werden.

Dies wiederum setzt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes voraus, indem die Baulandwidmung (landwirtschaftliches Mischgebiet) geringfügig erweitert wird. Es

handelt sich dabei um eine Fläche von rund 260 m². Im Gegenzug dazu wird eine Teilfläche von rund 173 m² des Baulandes in Freiland rückgewidmet. Die tatsächliche Erweiterung des Baulandes betrifft somit eine Fläche von rund 87 m².

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 07.12.2021, Zahl 926-2021-00019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Ried 26 vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 1276/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 1278, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 1279/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen des Grundstücke Gst.Nr. 1282, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet bzw. Landwirtschaftliches Mischgebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016 und

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 1282, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 15 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Karwendelstraße 1

Die Liegenschaft Karwendelstraße 1 weist derzeit zwei verschiedene Widmungen auf (allgemeines Mischgebiet und Wohngebiet). Es sind hier Baumaßnahmen geplant (Ausbau Dachgeschoß und Anbau Balkon beim Bestand) und dafür ist eine Grundstücksvereinigung der beiden Grundstücke und Schaffung eines Bauplatzes mit einer einheitlichen Widmung notwendig.

Es soll daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend erfolgen, dass das Gst.Nr. 2521/12 von derzeit Wohngebiet in allgemeines Mischgebiet geändert wird, um hier eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erreichen.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 07.12.2021, Zahl 926-2021-00020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2521/12, KG 87007 Schwaz, Karwendelstraße 1, von derzeit Wohngebiet in künftig Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 (2) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 16. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Pirchanger, Gst.Nr. 2684

Im Sinne der Erhaltung der Grünfläche im Bereich des Gst.Nr. 2684 am Pirchanger besteht laut gemeinsamer Absprache mit dem Grundeigentümer die Möglichkeit zur Widmung in eine Sonderfläche Grünanlage bzw. Parkanlage. Diese muss dann unbebaut bleiben.

In weiterer Folge ist diese dann in der anstehenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufzunehmen und als Baulandreserve zu entfernen.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit im November 2021 beschäftigt und kam mittels Umlaufbeschluss zur Entscheidung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 07.12.2021, Zahl 926-2021-00021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2684, KG 87007 Schwaz, am Pirchanger, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen mit der Festlegung: Parkanlage, gemäß § 43 (1) b TROG 2016,

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2684, KG 87007 Schwaz, am Pirchanger, von derzeit Wohngebiet in künftig Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen mit der Festlegung: Parkanlage, gemäß § 43 (1) b TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

STR Gruber: Umwidmung von Freiland in Parkanlage: Freiland bedeutet, dass Land frei bleibt und nicht verbaut wird. Müsste letztem Willen von Lore Bichl genügen.
Stimmen gegen Antrag

Der Antrag wird 15 Stimmen bei 6 Gegenstimmen **a n g e n o m m e n**.

TOP 17: Antrag des Stadtrates betreffend Vermarktung Silberstier

Von GR Benjamin Kranzl wurde ein Antrag eingebracht, der darauf abzielt, die Silberstadt Schwaz mit dem Leitthema „Silberstier“ touristisch zu positionieren, ähnlich den Städten Kitzbühel mit der Gämse, Berlin mit dem Bären und Venedig mit dem Markuslöwen. Des Weiteren wird auf die Präambel des eingebrachten Antrages verwiesen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 29.11.2021 mit dem Inhalt des Antrages von GR Benjamin Kranzl befasst und stellt den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die zuständige Kulturreferentin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem ihr zugeordneten Ausschuss zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Positionierung des Silberstieres angestrebt werden kann.

Die Aufstellung lebensgroßer Stiere bleibt dem Ergebnis des Maßnahmenkonzeptes sowie notwendiger Beschlussfassungen der zuständigen Organe vorbehalten.“

GR Polletta: Silberstier eine Idee von Reinhard Schwitzer, hat Rechte an Konzept, müsste man ins Boot holen, hat GR Kranzl nicht bedacht

GR Weratschnig: kann mir nicht vorstellen, dass anlehnd an Kitzbühel „Gamsstadt“ Schwaz zur „Stierstadt“ wird
Daran arbeiten, dass Silber und Historie stärken, Bergwerk mehr in Innenstadt holen.
Stier aufstellen ist falscher Ansatz

Der Antrag wird 20 Stimmen bei 1 Enthaltung **a n g e n o m m e n**.

TOP 18. Antrag des Bürgermeisters betreffend Wohnungen im alten
Bahnhofsgebäude

Die ÖBB - Infrastruktur mit MMMag. Possenig hat auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt das Angebot unterbreitet, die beiden Wohnungen im alten Bahnhofsgebäude für soziale Zwecke der Stadt zu vermieten.

Der Mietpreis beträgt pro Wohnung € 100,--

Der Bürgermeister hat mit dem Verein für Sozialprojekte/Teestube eine Projektentwicklung für Verwaltung und Vergabe besprochen.

Der Bürgermeister stellt somit den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Stadt Schwaz schließt mit der ÖBB den vorliegenden Mietvertrag zur Anmietung der beiden Wohnungen im alten Bahnhofsgebäude ab. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit dem Verein für Sozialprojekten einen Betreuungsvertrag abzuschließen.“

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 19. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge:

STR Gruber: Antrag betr. Schaffung eines Primärversorgungszentrums (lt. Beilage)

BGM: leider kein Dringlichkeitsantrag, deshalb Zuweisung STR, grundsätzlich Zustimmung, wollen Versorgung weiterentwickeln

Allfälliges:

GR Polletta: Ullreichstraße/Einmündung Innsbruckerstraße unglaublich gefährlich weil Fußgänger Geschwindigkeit nicht mehr reduzieren, Bitte um bauliche Maßnahme oder sonst etwas – Verkehrsausschuss soll sich das ansehen
Verkehrsausschuss wird das prüfen, Situation unmittelbar mit Ing. Moser ansehen

STR Kirchmair: wurde von Mann kontaktiert, er und Schwester sind nicht geimpft, dürfen nicht in AWH, müssen Mutter für Besuch herausholen, hat jetzt Lungenentzündung

BGM: wegen fehlender Impfung nicht möglich, rauchen alle, können drinnen nicht verweilen. Mutter gut betreut, aber Kinder haben anderes Bild, haben Vorstellung, dass Betreuung verbessert werden muss, Diskussion schwer zu führen

STR Maier-Thurner: Dringlichkeitsantrag GR Polletta betr. Schulsozialarbeit: sind

nicht nur für Gebäude und Mobiliar verantwortlich, kümmern uns auch um PädagogInnen, Schulausschuss einberufen mit Direktoren haben bestätigt dass gut ausgestattet sind und bedanken sich bei Stadt für Unterstützung

StAL: Gratulation zur Beschlussfassung über den Voranschlag, Dank im Namen aller MitarbeiterInnen für das entgegengebrachte Vertrauen und die lobenden Worte. Gute Zusammenarbeit, Respekt – danke
Wünsche allen alles Gute für kommenden Wochen, frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Glück im neuen Jahr

Weihnachtswünsche der Fraktionen

BGM: Hoffe, dass wir in wertschätzender Weise im Jänner und Februar miteinander umgehen. Dank an die Verwaltung.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung:

- a) Klimaenergiemodellregion: Begründung der Mitgliedschaft
- b) Handball / Mathoi-Haus: Leistung einer Ablösezahlung für das Inventar - € 15.000,--
- c) Bildankauf Herbert Heiss
- d) Weihnachtspakete Kloster, Schwestern, ...
- e) Unterstützung Weltladen: Klarstellung Beschluss Förderung, € 5.000,-- zuzgl. Ankauf von Produkten
- f) Handball – Auszahlung Subvention 3. Tranche
- g) Pf. St. Barbara Laterne: Kostenübernahme für zusätzliche Kosten
Gesamtsubventionsbetrag: € 60.000,--

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte: